

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zusammenstellung der Gebührensätze der
Reichs-Telegraphen-Verwaltung für mietweise Benutzung von
Telegraphenleitungen

[urn:nbn:de:bsz:31-217286](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-217286)

Zusammenstellung

der Gebührensätze der Reichs-Telegraphen-Verwaltung für mietweise Benutzung von Telegraphenleitungen.

A. Bei der Stadt-Fernsprecheinrichtung.

Die Vergütung für die Ueberlassung einer Fernsprechstelle nebst zugehöriger Leitung wird wie folgt berechnet:

- a. für jede innerhalb des Bereichs einer selbstständigen Stadt-Fernsprecheinrichtung, bis zu 5 km (nach der Luftlinie) von der Haupt-Vermittlungsanstalt entfernt belegene Fernsprechstelle (Endstelle) sind jährlich zu zahlen 150 Mark,
- b. bei den außerhalb dieser Grenze belegenen Fernsprechstellen — bis zu welcher Leitungslänge solche Anschlüsse zulässig sind, bestimmt die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung — erhöht sich die jährliche Vergütung für je 100 m Anschlußleitung oder einen Teil dieser Länge, von der unter a. bezeichneten Grenze ab gerechnet, um 3 Mark, mit der Maßgabe indes, daß für diejenigen bestehenden Sprechstellen, für welche nach den bisherigen Bedingungen eine geringere als die vorstehend festgesetzte Vergütung zu entrichten ist, eine Erhöhung bis zum Wechsel des Inhabers der Sprechstelle nicht eintritt,
- c. wenn zwei selbstständige Stadt-Fernsprecheinrichtungen verschiedener Orte sich in geringerer Entfernung als je 5 km von der Haupt-Vermittlungsanstalt jedes Orts berühren, darf der Anschluß die Grenzlinie nicht überschreiten,
- d. für eine Zwischenstelle werden jährlich erhoben 150 Mark,
- e. für weitere, zur Benutzung durch einen zweiten, dritten u. s. w. Teilnehmer in demselben Hause bez. Grundstücke eingerichtete Fernsprechstellen sind, bei gemeinschaftlichem Gebrauch einer einzigen Anschlußleitung, abgesehen von den Gebühren für den Anschluß der ersten Sprechstelle (zu a. und b.), jährlich je 50 Mark, auf jedes Haus bez. Grundstück jedoch mindestens jährlich 100 Mark zu entrichten,
- f. für die Aufstellung eines zweiten, dritten u. s. w. Fernsprechapparats eines und desselben Teilnehmers in verschiedenen Räumen desselben Grundstücks ist je ein Zuschlagsbetrag zu entrichten von jährlich 20 Mark,
- g. für die Aufstellung einer Wechsvorrichtung gewöhnlicher Art unter derselben Voraussetzung wie zu f. je ein Zuschlagsbetrag zu entrichten von jährlich 5 Mark,
- h. für besondere Wechsvorrichtungen zc. abweichender Einrichtung sind außer der vorstehend unter g. genannten jährlichen Vergütung noch die Selbstkosten der Anschaffung und Aufstellung solcher Vorrichtungen, sowie der Unterhaltung derselben zu erstatten; diese Wechsvorrichtungen gehen in das Eigentum der Teilnehmer über.


B. Bei besonderen Telegraphenanlagen.

- I. Für den telegraphischen Anschluß von Geschäfts-Kontoren, Fabriken zc. oder Wohnungen an eine Reichs-Telegraphenanstalt sind bei mietweiser Ueberlassung der Anlage und einer Länge der Anschlußleitung bis zu einem Kilometer jährlich zu entrichten:
 - a. beim Betriebe mit Morse-Apparaten 125 Mark,
 - b. beim Betriebe mit Fernsprechern 75 "
 - c. für jedes weitere Kilometer Anschlußleitung, wobei jedes angefangene Kilometer für ein volles gerechnet wird, eine Zuschlagsgebühr von 20 "
- II. Für die telegraphische Verbindung mehrerer an eine und dieselbe Reichs-Telegraphenanstalt angeschlossenen Nebenstellen untereinander hat der Inhaber jeder Nebenstelle außer der unter I. bezeichneten Vergütung einen Betrag von 100 Mark jährlich zu entrichten.
- III. Für die unmittelbare telegraphische Verbindung von Geschäfts-Kontoren, Fabriken zc. oder Wohnungen untereinander ohne Berührung einer Reichs-Telegraphenanstalt für zwei Betriebsstellen und eine Verbindungsleitung bis zu einem Kilometer Länge jährlich

- a. beim Betriebe mit Morse-Apparaten 125 Mark,
 b. beim Betriebe mit Fernsprechern 75 Mark,
 c. für jedes weitere angefangene oder volle Kilometer Leitung . . . 30 Mark,
 d. für jede weitere Betriebsstelle:
 bei Morsebetrieb 50 Mark,
 bei Fernsprechbetrieb 25 Mark
 e. für jeden weiteren
 Morseapparat 45 Mark,
 Fernsprechapparat 20 Mark,
 für jede besondere Weckvorrichtung 5 Mark.
 Wenn die Anlage für den Verkehr zwischen Geschäftsstellen verschiedener Besitzer bestimmt ist, so erhöhen sich die Beträge zu a. und b. um 100 bzw. 50, zu d. um 50 bzw. 25 Mark für jeden zweiten, dritten etc. Besitzer.

Teilnehmer an der Stadt-Fernsprecheinrichtung

I. in Karlsruhe.

Siehe  im alphabetischen Einwohner-Verzeichnis.

II. in Durlach.

10	Bahnverwaltung, Güterbahnhof.	2	Reuter Gebr., Kistenfabrik.
5	Brauereigesellschaft Eglau.	9	Schmidt Gebr., Eisen- u. Kohlenhdlg.
6	Dampfziegelei Durlach.	11	Schmidt Wilh. Kaver, Margarintalg-
7	Fießler Karl, Maschinenfabr., Grözing.		schmalzerei.
3	Maschinenfabrik und Eisengießerei, Badische, vorm. G. Sebold und Sebold & Neff.	14	Schmidt, E. A.
1	Maschinenfabrik Grizner.	4	Scholl Eduard, Hofbuchbinder.
8	Metallpatronenfabrik, Deutsche Laborierwerke in Grözingen.	12	Train-Bataillon Nr. 14, bad.
		13	Vollmer, Karl, Nachf., Inhaber: Joh. Martin Michel, Material-, Farb- und Kolonialwarenhandlung.

III. in Ettlingen.

9	Bahnverwaltung, Hauptbahnhof.	12	Holzwarth Jakob, Villa Batthalden.
1	Bierbrauereigesellschaft am Huttenkreuz, Blank & Cie.	10	Kues Dr., Kunstdüngerfabrik.
6	Bürgermeisteramt.	11	Maschinenfabrik Lorenz.
7	Buhl Gebr., Papierfabr.	8	Pergamentpapierfabrik, E. Kühn.
4	Gesellschaft für Spinnerei u. Weberei.	2	Schmidt Dr. Florian, prakt. Arzt.
13	Gettert, Heinrich, Eisen- und Metallgießerei.	5	Schrauben- u. Mutternfabrik, badische, A. v. Babo in Neurod.
		3	Vogel, Bernheimer & Schürmann, Papierfabrik.